

Bußgeldkatalog
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hörselberg-Hainich
vom 11.09.2018

Tatbestand (Verstoß gegen)	Bußgeld (Euro)
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a → Beschädigung öffentlicher Gebäude oder sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen oder Einrichtungen	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b → Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c → Einleiten, Einbringen oder Zuleiten von Abwässern und Baustoffen in die Gosse	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	40,00
- erneuter Wiederholungsfall	60,00
4. § 4 → Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00

Tatbestand (Verstoß gegen)**Bußgeld (Euro)**

5. § 5 → in die Gasse schütten von Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
6. § 6 → Betreten oder Befahren von nicht freigegebenen Eisflächen	
- Erstfall	10,00
- Wiederholungsfall	20,00
- erneuter Wiederholungsfall	50,00
7. § 7 Absatz 1 → zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
8. § 9 → keine unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhang und Eiszapfen	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
9. § 10 → beschädigen, ändern, verdecken, beseitigen, unzugänglich oder unbrauchbar machen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	40,00
- erneuter Wiederholungsfall	80,00

Tatbestand (Verstoß gegen)	Bußgeld (Euro)
10. § 11 Absatz 1 → nicht versehen des Hauses mit der zugeteilten Hausnummer	
- Erstfall	10,00
- Wiederholungsfall	20,00
- erneuter Wiederholungsfall	40,00
11. § 12 Absatz 2 → unbeaufsichtigtes umherlaufen lassen, mitführen oder baden lassen von Hunden	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
12. § 12 Absatz 3 → Hunde nicht an der Leine führen	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
13. § 12 Absatz 4 → keine sofortige Beseitigung von Verunreinigungen durch Haustiere	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
14. § 12 Absatz 5 → Füttern von fremden oder herrenlosen streunenden Katzen	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00

Tatbestand (Verstoß gegen)	Bußgeld (Euro)
15. § 13 → Füttern von verwilderten Tauben	
- Erstfall	20,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
16. § 14 Absatz 1 → Betreibung von Werbung, Anbieten von Waren und Leistungen, Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
17. § 15 Absatz 3 → Ausüben von Tätigkeiten während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten, die die Ruhe Unbeteiligter stören	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
18. § 15 Absatz 5 → Betreiben oder Spielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten, die unbeteiligte Personen stört	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00
19. § 16 Absatz 1 → Anlegen und unterhalten von offenen Feuern im Freien	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00

Tatbestand (Verstoß gegen)	Bußgeld (Euro)
20. § 16 Absatz 3 → keine Beaufsichtigung von zugelassenen Feuern durch eine volljährige Person / kein Ablöschen der Feuerstelle vor Verlassen	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00
21. § 16 Absatz 4 → Anlegen von offenen Feuern, die von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, entfernt sind	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00
22. § 16 Absatz 4 → Anlegen von offenen Feuern, die von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00
23. § 16 Absatz 4 → Anlegen von offenen Feuern, die von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 entfernt sind	
- Erstfall	50,00
- Wiederholungsfall	100,00
- erneuter Wiederholungsfall	200,00

Tatbestand (Verstoß gegen)

Bußgeld (Euro)

24. § 17 Absatz 1 → Beeinträchtigung der Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk / kein Freihalten des Verkehrsraumes über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen in einer Höhe von mindestens 4,50 m	
- Erstfall	25,00
- Wiederholungsfall	50,00
- erneuter Wiederholungsfall	100,00

Hörselberg-Hainich, den 28.05.2019

Bernhard Bischof
Bürgermeister

